

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über vordringliche Leistungsverbesserungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung

— Drucksache 2096 —

und über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geld-
leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

— Drucksache 2104 —

A. Bericht des Abgeordneten Weber (Georgenau)

I. Allgemeines

Dem Ausschuß für Sozialpolitik lagen zwei Drucksachen zur Beratung vor: der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über vordringliche Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Unfallversicherung — Drucksache 2096 — und der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung — Drucksache 2104.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 2104 — beschränkt sich grundsätzlich auf eine vorläufige Regelung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und schließt sich dabei eng an das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1071) an. Die Fraktion der CDU/CSU will im wesentlichen mit ihrem Antrag der Neuregelung des Unfallversicherungsrechts nicht vorgreifen. Der Entwurf sieht insbesondere die Anpassung der den Rentenleistungen zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienste an die Entwicklung des Lohn- und Preisgefüges vor, wie es sich seit dem 1. Januar 1957 — dem Zeitpunkt nach der ersten Anpassung der Geldleistungen in

der gesetzlichen Unfallversicherung — entwickelt hat. Daneben sollen allerdings auch noch die Pflegegelder entsprechend den Sätzen des Bundesversorgungsgesetzes erhöht und die Kinderzulagen und Waisenrenten auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn das Kind oder die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 2096 — geht über die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen noch hinaus. Er sieht höhere Umstellungsfaktoren vor und schließt die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes durch Gesetz oder Satzung (§ 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) für die Höhe der Leistungsverbesserungen aus. Pflegegeld soll auch über den Satz von 350 DM hinaus gewährt werden, wenn die Aufwendungen für Pflege diesen Betrag übersteigen, und ein Anspruch auf die Witwenrente in Höhe von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes soll auch dann schon bestehen, wenn die Witwe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht. Der Entwurf der Fraktion der SPD will auch

das Berufskrankheitenrecht neu regeln und die volle Dynamisierung der Unfallrenten wie in den Rentenversicherungen schon jetzt einführen.

Der Ausschuß hat in zwei Sitzungen am 4. und 10. November 1960 die Entwürfe der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU beraten. Zu Beginn der Beratungen wurden Vertreter der Berufs- und Fachverbände als Sachverständige gehört. Sie haben u. a. Anregungen und Wünsche zum Umfang und der Höhe der Umstellung der Geldleistungen, zu der dynamischen Anpassung der Rentenleistungen aus der Unfallversicherung und der Neuregelung des Berufskrankheitenrechts vorgetragen. Den durch die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern entstehenden jährlichen Mehraufwand haben die angehörten Sachverständigen auf

mindestens 200 Mio DM für die gewerblichen
Berufsgenossenschaften
und etwa 21 Mio DM für die landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften

geschätzt. Beitragserhöhungen wurden mit Rücksicht hierauf als unumgänglich bezeichnet.

II. Verfahren und Beratung zu den einzelnen Punkten

Die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksache 2096 — und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 2104 — wurden im Ausschuß in einem Durchgang gemeinsam beraten.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu sagen:

1. Umstellung von Geldleistungen und Neufestsetzung der Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste

a) Zu Artikel 1 § 1 — Drucksache 2096 — und § 1 — Drucksache 2104 —

ging der Ausschuß hinsichtlich der Umstellung von Geldleistungen in § 1 von dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 2104 — als dem weitergehenden Antrage aus. Die Fraktion der FDP bemängelte, daß der Ausschuß sich statt mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz erneut mit einem Vorschaltgesetz zu befassen habe. Sie vertrat die Ansicht, daß es besser gewesen wäre, das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — Drucksache 758 — vorzuziehen und auf eine Neuregelung des Krankenversicherungsrechts in dieser Wahlperiode zu verzichten.

§ 1 — Drucksache 2104 — wurde mit Mehrheit des Ausschusses angenommen. Damit ist Artikel 1 § 1 — Drucksache 2096 — gegenstandslos geworden.

b) Zu § 2

Abs. 1 — Drucksache 2104 —

hat der Ausschuß auf Hinweis des Abgeordneten Dr. Philipp das Problem der Rentenleistungen, die den Arbeitslohn übersteigen, angesprochen, das sich insbesondere im Falle einer Kumulation von Unfall-

renten ergeben kann. Es tritt vornehmlich dann in Erscheinung, wenn ein Gewerbebezweig, wie z. B. der Bergbau, seine Lohnentwicklung im Vergleich zu anderen Gewerbebezweigen nicht in gleichem Maße fortgesetzt hat und fortsetzt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei einer Neuordnung des Unfallversicherungsrechts diese Frage einer eingehenden Erörterung bedürfe und einer gerechten Regelung zugeführt werden müsse.

Der Antrag des Abgeordneten Börner, in den § 2 der Drucksache 2104 die Umstellungsfaktoren des Entwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 2096 — zu übernehmen, wurde abgelehnt.

Der Abgeordnete Stingl beantragte, um § 2 auf den in § 1 genannten Zeitpunkt abzustimmen, die letzte Zeile zu fassen:

„1,00, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1959 und 1960.“

§ 2 Abs. 1 der Drucksache 2104 wurde mit der beantragten Änderung beschlossen.

Absatz 2 — Drucksache 2104 —

wurde einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 — Drucksache 2104 —

wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß für die Umstellung der Geldleistungen an der gesetzlichen Jahresarbeitsverdienstgrenze von 9000 DM nicht festgehalten werden dürfe, wenn den Unfallrentnern die Leistungsverbesserungen des Gesetzes zugute kommen sollen. Sie sprach sich für eine Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze im Rahmen des Artikels 1 § 3 ihres Gesetzentwurfs — Drucksache 2096 — aus.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP waren der Ansicht, daß eine Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdiensthöchstgrenze in dieser Art nicht möglich sei, weil sonst Rentenbestand und Rentenzugang unterschiedlich behandelt werden würden. Im übrigen bleibt es der Selbstverwaltung unbenommen, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Jahresarbeitsverdienst über 9000 DM hinaufzusetzen.

Absatz 3 wurde mit Mehrheit angenommen. Artikel 1 § 3 — Drucksache 2096 — ist damit gegenstandslos geworden.

Absätze 4 und 5 — Drucksache 2104 —

wurden bei Enthaltungen angenommen.

c) Zu § 3 — Drucksache 2104 —

wurde auf Anregung eines Vertreters der Bundesregierung von der Fraktion der CDU/CSU beantragt, in Absatz 1 die Worte „Abs. 1 bis 5“ als überflüssig zu streichen. Mit dieser Änderung wurde der Paragraph angenommen.

d) § 4 — Drucksache 2104 —

wurde bei Enthaltungen mit Mehrheit angenommen.

e) Der § 5 — Drucksache 2104 —

wurde mit Mehrheit des Ausschusses beschlossen.

2. Änderungen der Reichsversicherungsordnung**a) Artikel 2 Nr. 1 — Drucksache 2096**

— Änderung des § 545 der Reichsversicherungsordnung —

Zu Artikel 2 Nr. 1 — Drucksache 2096 — haben Vertreter der Bundesregierung erklärt, daß der Entwurf einer Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung fertiggestellt und demnächst mit Vertretern der Länder und den daran interessierten Spitzenorganisationen erörtert werde. Durch die Verordnung soll die Liste der Berufskrankheiten um 6 Krankheitsbilder erweitert und sollen die Krankheitsbilder von 9 in der Liste als Berufskrankheit aufgeführten Krankheiten ergänzt werden. Die Liste ist nach Darstellung der Regierungsvertreter im Entwurf internationalen Vorstellungen angepaßt und entspricht neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft. Sie erfaßt insbesondere das sogenannte Bäcker-, Drucker- und Müller-Asthma und die Bäcker-Karies.

Der Antrag des Abgeordneten Börner, dem § 545 der Reichsversicherungsordnung dennoch die im Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 2096 — vorgeschlagene Fassung zu geben, wurde abgelehnt.

b) Artikel 2 Nr. 2 — Drucksache 2096 — und § 6 — Drucksache 2104 —

— Änderung des § 558 c der Reichsversicherungsordnung —

Der Antrag der Fraktion der SPD, dem § 558 c der Reichsversicherungsordnung die in Artikel 2 Nr. 2 — Drucksache 2096 — vorgesehene Fassung zu geben, wurde abgelehnt. § 6 der Fassung — Drucksache 2104 — wurde vom Ausschuß mit Mehrheit angenommen.

c) Zu Artikel 2 Nr. 3 — Drucksache 2096 — und § 7 — Drucksache 2104 —

— Änderung des § 559 b der Reichsversicherungsordnung —

wurde der Antrag der Abgeordneten Frau Döhning, im § 559 b der Reichsversicherungsordnung einen Absatz 1 a mit der in Nr. 3 des Artikels 2 — Drucksache 2096 — enthaltenen Fassung einzufügen, abgelehnt.

Der Abgeordnete Stingl beantragte, in Absatz 3 des § 559 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Drucksache 2104 in Zeile 5 an Stelle des Wortes „bei“ das Wort „nach“ zu setzen. Mit dieser Änderung wurde Absatz 3 sowie Absätze 1 und 2 des § 559 b RVO in der Fassung der Drucksache 2104 von der Mehrheit des Ausschusses bei Stimmenthaltungen angenommen. Mit der erwähnten Änderung soll klargestellt werden, daß die Kinderzulage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt wird, auch wenn das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

Die Absätze 4 bis 8 des § 559 b RVO in der Fassung des § 7 der Drucksache 2104 wurden ohne Änderung angenommen.

d) Zu Artikel 2 Nr. 4 — Drucksache 2096 —

— Änderung des § 588 der Reichsversicherungsordnung —

wurde der Antrag der Abgeordneten Frau Korpeter, im § 588 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung den Sätzen 2 und 3 die Fassung der Drucksache 2096 zu geben, abgelehnt.

e) Artikel 2 Nr. 5 — Drucksache 2096 — und § 8 — Drucksache 2104 —

— Änderung des § 591 der Reichsversicherungsordnung —

Hinsichtlich der Zahlung der Waisenrente an das in der Schul- und Berufsausbildung befindliche und an das gebrechliche Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stimmte die Mehrheit des Ausschusses für die Fassung des § 8 der Drucksache 2104.

f) Auf Anregung eines Vertreters der Bundesregierung beantragte die Fraktion der CDU/CSU als § 8 a (jetzt § 9) einzufügen:

„§ 8 a (jetzt § 9)

§ 592 der Reichsversicherungsordnung wird aufgehoben.“

Durch die entsprechende Anwendung des § 559 b Abs. 6 in dem abgeänderten § 591 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist der § 592 RVO entbehrlich, weil er inhaltlich mit dem neuen § 591 Abs. 2 in Verbindung mit § 559 b Abs. 6 Satz 2 RVO übereinstimmt. Der Antrag wurde bei Enthaltungen angenommen.

g) Zu Artikel 2 Nr. 6 — Drucksache 2096 —

— Einfügung eines § 597 der Reichsversicherungsordnung —

wurde der Antrag der Fraktion der SPD, die volle Aktualisierung der Unfallrenten entsprechend den für die Rentenversicherung geltenden Vorschriften (wie im Regierungsentwurf — Drucksache 758 — vorgesehen) für die Zukunft einzuführen, abgelehnt. Die Fraktion der CDU/CSU hielt wegen einer möglichen Divergenz in der Entwicklung des Lohnes und der Renten bei den Beratungen des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes eine sehr eingehende Prüfung für erforderlich.

3. Übergangs- und Schlußvorschriften**a) Zu Artikel 3 § 1 — Drucksache 2096 — und § 9 — Drucksache 2104 —**

einigte sich die Mehrheit des Ausschusses bei Enthaltungen auf die Fassung der Drucksache 2104.

b) Zu Artikel 1 § 5 — Drucksache 2096 — und § 10 — Drucksache 2104 —

hob ein Regierungsvertreter hervor, daß in § 10 — Drucksache 2104 — nur auf den förmlichen Bescheid aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ver-

zichtet werde. Eine schriftliche Mitteilung über die Umstellung der Geldleistungen gehe jedem Berechtigten zu. Die Fassung der Drucksache 2104 wurde unter Streichung der Worte „Zweites Buch“ angenommen.

c) § 11 — Drucksache 2104—

wurde bei Enthaltungen angenommen.

d) Auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen wurde hinter § 11 die Einfügung eines § 11 a (jetzt § 13) mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

„§ 11 a (jetzt § 13)

(1) Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1961 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß anstelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das

Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.“

Absatz 1 deckt sich mit Artikel 1 § 4 der Drucksache 2096.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 3 Abs. 2 der Drucksache 2096.

e) Hinter § 11 a (jetzt § 13) wurde auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit Mehrheit des Ausschusses beschlossen, folgenden § 11 b (jetzt § 14) einzufügen:

„§ 11 b (jetzt § 14)

Die Änderung der Bezüge des Berechtigten, die auf diesem Gesetz beruht, bewirkt keine Änderung der Bezüge nach §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung und §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

Damit soll das Problem des Zusammentreffens von Renten aus der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen nicht präjudiziert werden.

f) Zu Artikel 3 §§ 1, 3 und 4 — Drucksache: 2096 — und §§ 12 und 13 — Drucksache 2104

hat die Mehrheit des Ausschusses die Fassung der Drucksache 2104 angenommen.

III.

Der Ausschuß beschloß bei Enthaltungen, seinen Beschlüssen die Überschrift zu geben „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung“, und empfiehlt, über die beiden Gesetzentwürfe in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

Bonn, den 22. November 1960

Weber (Georgenau)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 2096, 2104 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1960

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Weber (Georgenau)
Berichterstatter

Beschlüsse des 20. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Umstellung von Geldleistungen

§ 1

Die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1961 ereignet haben, werden nach Maßgabe der §§ 2 und 3 umgestellt.

§ 2

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der den Geldleistungen zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst, vervielfältigt mit

- 1,18, wenn sich der Unfall ereignet hat vor dem 1. Januar 1957,
- 1,12, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1957,
- 1,05, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1958,
- 1,00, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1959 und 1960.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, ist dieser nicht nach Absatz 1 umzustellen, sondern nach dem gemäß § 4 neu festgesetzten Ortslohn zu berechnen.

(3) Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst (Absatz 1) darf die Summe von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß die Satzung einen höheren Jahresarbeitsverdienst festgesetzt hat (§ 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

(5) Werden die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, so werden sie auf den am 1. Januar 1961 gültigen Jahresarbeitsverdienst umgestellt. Erhöht die Satzung des Versicherungsträ-

gers den Jahresarbeitsverdienst bis zum 31. Dezember 1961, so kann sie gleichzeitig bestimmen, daß die Umstellung von einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch vom 1. Juli 1961 an erfolgt.

§ 3

(1) Für die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt § 2 nur insoweit, als ihnen der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst oder ein nach dem Ortslohn oder der Satzung berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Im übrigen wird nach den Absätzen 2 und 3 umgestellt.

(2) Liegt den Geldleistungen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde, so werden sie nach dem gemäß § 5 neu festgesetzten Jahresarbeitsverdienst umgestellt.

(3) Soweit für Gruppen von Versicherten am 1. Januar 1961 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 563, 565, 566 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, sind diese Geldleistungen auf Grund des nach § 563 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers vom 1. Januar 1961 zugrunde zu legen.

ZWEITER TEIL

Neufestsetzung der Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste

§ 4

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1961 an für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen.

§ 5

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind für die Zeit vom 1. Januar 1961 an nach Maßgabe des § 933 der Reichsversicherungsordnung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes allgemein

neu festzusetzen. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für Verwandte und Verschwägere des Unternehmers und seines Ehegatten gilt das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, sofern der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst nicht höher festgesetzt ist. Er kann für die in Satz 2 genannten Personen im Alter von mehr als fünfundsechzig Jahren abweichend festgesetzt werden. Für nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste gelten, gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst, sofern dieser nicht höher festgesetzt ist, das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes für Erwachsene.

DRITTER TEIL

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

§ 6

In § 558 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „275“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

§ 7

§ 559 b der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 559 b

(1) Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), erhöht sich die Verletztenrente für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um zehn vom Hundert (Kinderzulage).

(2) Die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind ist mindestens in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen. Werden für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen aus der Unfallversicherung gewährt, so gilt der Mindestbetrag für die Summe der Kinderzulagen; sie sind anteilmäßig nach der Höhe der einzelnen Verletztenrenten aufzuteilen.

(3) Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.

(4) Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen fünfundachtzig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die-

sem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

(5) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Verletzten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Verletzten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist.

(6) Die Kinderzulage für Stief- oder Pflegekinder wird nicht gewährt, wenn diese von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten werden. Einer verletzten Ehefrau wird Kinderzulage für Kinder, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur gewährt, wenn sie vor dem Arbeitsunfall den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

(7) Die Kinderzulage kann mit Zustimmung des Berechtigten einem Dritten auf dessen Antrag ausgezahlt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.

(8) Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar dem, der das Kind überwiegend unterhält.“

§ 8

In § 591 der Reichsversicherungsordnung wird in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen und erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 559 b Abs. 3, 5 und 6 gelten für die Waisenrente entsprechend.“

§ 9

§ 592 der Reichsversicherungsordnung wird aufgehoben.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

Die Vorschriften des Dritten Teils finden auch Anwendung auf Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1961 eingetreten sind.

§ 11

Dem Berechtigten ist nur auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 12

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 13

(1) Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1961 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenaus-

gleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

Die Änderung der Bezüge des Berechtigten, die auf diesem Gesetz beruht, bewirkt keine Änderung der Bezüge nach §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung und §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 15

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche auf Kranken-, Tage-, Familien-, Sterbe- und Pflegegeld gelten die Vorschriften dieses Gesetzes erst mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 6 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), außer Kraft.